

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

17. Jahrgang

Sonntag, 22.11.2020

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 55-1

Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 10. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 17.09.2020

Beschluss-Nummer: 0161/2020

Der Stadtrat beschließt, dass das Mehrgenerationen Haus des Rückenwind e. V. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabe-möglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird sowie weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Beschluss-Nummer: 0163/2020

Der Stadtrat beruft entsprechend § 49 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) Herrn Ralf Seltner als sachkundigen Einwohner in den Fachausschuss Soziales.

Beschluss-Nummer: 0164/2020

Der Stadtrat stellt folgende Änderungen in der namentlichen Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) fest:

	Mitglied	Frau Stadträtin Marlis Ekrutt
Hauptausschuss	Mitglied	Herr Stadtrat Steffen Baumann
	Mitglied	Herr Stadtrat René Wölfer
Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“	Mitglied	Herr Stadtrat Markus Baudisch
Fachausschuss Soziales	Mitglied	Frau Stadträtin Brigitte Horn

Beschluss-Nummer: 0168/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport-, Jugend- und Kultur“ für die umfassende Sanierung des Freibades der Stadt Schönebeck (Elbe).

Beschluss-Nummer: 0169/2020

Der Stadtrat beschließt die Antragstellung des Projektes „Sicherung Schulstandort Plötzky (Neubau Turnhalle)“, für die Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus.

Beschluss-Nummer: 0170/2020

Der Stadtrat beschließt die Antragstellung des Projektes „Schwimmbad“ für die Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus.

Beschluss-Nummer: 0172/2020

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vom Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) angenommen bzw. weitergeleitet werden dürfen.

Beschluss-Nummer: 0174/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt das Fördergebiet „Erweiterte Altstadt“ als Gesamtmaßnahme zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ fortzuführen.

Beschluss-Nummer: 0175/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt das Fördergebiet „Mitte/ 2“ als Gesamtmaßnahme zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ fortzuführen.

Beschluss-Nummer: 0176/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt das Fördergebiet „Moskauer Straße“ als Gesamtmaßnahme zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ fortzuführen.

Beschluss-Nummer: 0179/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Prüfung eines Alternativstandortes für den Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen.

Beschluss-Nummer: 0178/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt nachträglich die Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt sowie die Änderung der Finanzierung für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen für den Investitionshaushalt 2022.

Beschluss-Nummer: 0180/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt nachträglich die Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt sowie die Änderung der Finanzierung für die Beschaffung des HLF 10 der Ortsfeuerwehr Pretzien für das Haushaltsjahr 2022.

Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 11. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 05.11.2020

Antrag Fraktion FDP/GRÜNE/Below/Kowolik vom 12.10.2020

Sicherung des Sportunterrichts der Grundschule Plötzky
Zur Sicherung des Sportunterrichts der Grundschule Plötzky beauftragt der Stadtrat die Stadtverwaltung aufzulisten, welche Arbeiten an der Turnhalle Pretzien erforderlich sind, um sie bis zum Neubau einer Turnhalle für Schulsport und Vereinssport nutzen zu können, inkl. einer Kostenschätzung. Für die gegenwärtig für Reparaturen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist anzugeben, für welche Arbeiten diese verwendet werden sollen. Außerdem ist mitzuteilen, welche im Lehrplan für Grundschulklassen vorgesehenen Hallensportarten in der Turnhalle Pretzien nicht durchgeführt werden können.

Änderungsantrag SPD-Fraktion vom 05.11.2020

Antrag Bebauungsplan Plötzky - Pfeiffers See
Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, das Bebauungsplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben Plötzky — Pfeiffers See einzuleiten und dazu mit der WG Plötzky — Pfeiffers See GbR i.G. einen städtebaulichen Vertrag im Entwurf zu verhandeln. Ziel ist es: einen Städtebaulichen Vertrag zu verhandeln und Vorschläge zur Behebung der in der Stellungnahme der Stadtverwaltung dargestellten Mängel des Antrages vorzulegen. Eine Beratung sollte bis spätestens am 18. Januar 2021 im Fachausschuss Bau beginnen und spätestens zum 11.02.2021 im Stadtrat zur Beschlussfassung kommen. Über den Fortlauf des Verfahrens zwischen der Pfeiffers See GbR i.G. und der Stadtverwaltung zur Entwicklung eines Städtebaulichen Vertrages ist bereits in der Stadtratssitzung am 17.12.2020 zu berichten.

Beschluss-Nummer: 0191/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den 6. Nachtrag zum Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH.

Beschluss-Nummer: 0193/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beruft die aufgeführten Kinder- und Jugendlichen in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe).

Vorname	Name	Anschrift	Einrichtung
Tara Malin	Mainka	39218 Schönebeck (Elbe)	Dr. Carl-Hermann-Gymnasium
Greta	Strobel	39218 Schönebeck (Elbe)	Sekundarschule "Leben Lernen"

Beschluss-Nummer: 0194/2020

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, dass die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vom Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) angenommen bzw. weitergeleitet werden dürfen.

Beschluss-Nummer: 0196/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die aktualisierte zeitliche Durchführung und Finanzierung der Fortsetzungsmaßnahme „Neubau Verwaltungsgebäude Markt 2 mit barrierefreier Erschließung Rathaus Schönebeck (Elbe)“ für die Jahre 2021 bis 2024. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach derzeitigem Kenntnis-

stand auf ca. 6.073.800 EUR. Die bisher erbrachten Leistungen, wie Abbruch, Vermessung und Baugrund sowie Grundsatz-/ Raumplanung wurden bereits in den vorausgegangenen Haushaltsjahren abgerechnet.

Beschluss-Nummer: 0200/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Durchführung der Maßnahme und die entsprechende Beantragung von Fördermitteln aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus für den Ersatzneubau des Schwimmbades in Schönebeck (Elbe).

Beschluss-Nummer: 0201/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Durchführung der Maßnahme und die entsprechende Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ für den Ersatzneubau eines Schwimmbades in Schönebeck (Elbe).

Beschluss-Nummer: 0204/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO).

Beschluss-Nummer: 0205/2020

Der Stadtrat beschließt die Entsendung des Oberbürgermeisters als Vertreter der Stadt Schönebeck (Elbe) in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsbands „Ehle/Ihle“. Der Oberbürgermeister kann einen Beschäftigten der Stadtverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.

Beschluss-Nummer: 0206/2020

Der Stadtrat beschließt die Entsendung des Oberbürgermeisters als Vertreter der Stadt Schönebeck (Elbe) in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsbands „Elbaue“. Der Oberbürgermeister kann einen Beschäftigten der Stadtverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.

Beschluss-Nummer: 0207/2020

Der Stadtrat beruft gemäß § 9 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Frau Stadtamtsrätin Ines Flöter zur Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters, Herrn Oberbürgermeister Knoblauch, für die Landratswahl am 24. Januar 2021 und für die eventuell erforderlich werdende Stichwahl am 7. Februar 2021.

Beschluss-Nummer: 0208/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den Verkauf eines Fluchttreppenturms an.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0198/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage befindliche 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), und den §§ 78 – 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

- Bei § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³).“
- Bei § 12a Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 06.11.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0203/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 05.11.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VI zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2020

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,58 €/ha (0,001258 €/m²)	11,50 €/ha (0,001150 €/m²)	13,05 %

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.11.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0202/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 05.11.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VI zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2020

Umlagesatz für den Flächenbeitragsatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m²)	Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
10,89 €/ha (0,001089 €/m²)	21,19 €/ha (0,002119 €/m²)	18,09 %

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.11.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0192/2020

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Zweite Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ vom 15.12.2005, zuletzt geändert am 10.12.2009.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zweite Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ (Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 142 Abs. 3 und 143 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Änderung der Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ beschlossen.

Die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 19.12.2005, zuletzt geändert am 10.12.2009, in Kraft getreten am 21.12.2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Durchführungsfrist

Es wird nachfolgender § 5 hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführungsfrist für die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 19.12.2005, zuletzt geändert am 10.12.2009, in Kraft getreten am 21.12.2009, endet gemäß § 142 Abs.3 Satz 4 BauGB zum 31.12.2030.

Um das Verfahren zur vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen abschließen und die daraus erzielten Einnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes wieder einsetzen zu können, wird die Frist der Durchführung unter Beachtung des § 235 (4) BauGB gemäß § 142 (3) Satz 4 bis zum 31.12.2030 verlängert. In diesem Zeitraum sind u.a. die Straßenbaumaßnahmen Breitweg im 1. Bauabschnitt und Maxim-Gorki-Straße baulich umzusetzen.“